

Fachbereich: Abteilung IV
Verfasser: Ried, Jens, Dr.
DSNR: XI-2020-1056

Beschlussvorlage

Beschluss einer neuen Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe (Antrag des Bürgermeisters)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	19.08.2020	nicht öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	24.08.2020	öffentlich
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	26.08.2020	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	31.08.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem beigefügten Entwurf der neuen Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe zu.

Begründung:

Die aktuell gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe datiert vom 11.10.1995 mit letztmaliger Änderung am 15.05.2013. Die Neufassung der Friedhofssatzung dient einerseits dazu, gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, die in den vergangenen Jahren verändert oder neu geschaffen wurden, neue Bestattungsformen zu ermöglichen (Urnen-Baumgrabstätten), Anforderungen und Wünsche an die Nutzung der Friedhöfe aufzunehmen sowie in diesem Zuge eine neue durchgeschriebene Fassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe zu erstellen, um die in den vergangenen 25 Jahren erfolgten Änderungen zu bündeln und die Handhabung der Satzung einfacher zu gestalten.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund stellt seinen Mitgliedskommunen Muster zur Verfügung, die bei der Erarbeitung des Entwurfs der neuen Friedhofssatzung zu Grunde gelegt und im Sinne der bisher in der Gemeinde Cölbe geltenden Regelungen angepasst wurde. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Veränderungen auf das Notwendigste beschränkt wurden. Die wesentlichsten sachlichen Änderungen sind im Entwurf gelb markiert. Sprachliche Anpassungen, andere Strukturierungen der einzelnen Vorschriften und ähnliche redaktionelle Veränderungen wurden nicht eigens hervorgehoben.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfs war die Erwartung grundlegend, dass Friedhöfe in Zukunft eher Parks ähneln werden, damit in stärkerem Maße auch als Orte der Begegnung verstanden werden und dementsprechend auch zusätzliche öffentliche Bedeutung erlangen.

Dessen ungeachtet muss und soll ihr Charakter als Ruheort für Verstorbene sowie als Trauer- und Gedenkort für Hinterbliebene gewahrt werden. Dabei werden Veränderungen in der Bestattungskultur berücksichtigt. Die vorgesehenen neuen Regelungen, insbesondere auch zu Bestattungsformen, tragen dieser doppelten Anforderung Rechnung.

Dem vereinzelt an die Gemeindeverwaltung herangetragenen Wunsch nach Ermöglichung von Wiesen-Erdgrabstätten wird in diesem Satzungsentwurf nicht entsprochen, da hier zunächst weiterer Abstimmungs- und Klärungsbedarf besteht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anordnung entsprechender Grabfelder in der bestehenden Ordnung der Friedhöfe als auch hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren, die auf Grund der notwendigen Fläche und des zu berücksichtigenden Pflegeaufwandes über 30 Jahre erwartbar erheblich über allen anderen Bestattungsformen liegen würden.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

Entwurf der Friedhofsatzung der Gemeinde Cölbe

Beteiligte:

Abteilung IV, Interkommunaler Bauhof, Bestatter und Kirchengemeinden